







PRIVATE NUTZUNG ELEKTRONISCHER MEDIEN

Die folgende Regelung betrifft nur die **private** Smartphone- bzw. digitale Mediennutzung. Die unterrichtliche Nutzung ist jederzeit möglich, wenn das Einverständnis der entsprechenden Lehrkraft vorliegt.

	5 - 12	9 - 12	Q 11/12	
	Handyzone I (Ausgangsbereich Festung)	Handyzone II (Pausenhof Festung und Besprechungszone vor dem Lehrerzimmer)	Bibliothek und Oberstufenzimmer (N129)	Überall
	in den Pausen, vor und nach dem Unterricht	ab 13 Uhr	ab 13 Uhr und in Freistunden	ab 13:45 Uhr
	zur Kontaktaufnahme mit Zuhause bei einem sachlichem Grund (z.B. bei Unterrichtsausfall)	Private Nutzung unter Berücksichtigung der rechtlichen und schulinternen Bestimmungen		
	<p>Wichtig: Beim Hören von Tondokumenten ist ein Kopfhörer zu verwenden!</p> <p>Abgesehen von den oben aufgeführten Ausnahmen ist das Smartphone während des Schulbetriebes auszuschalten und zu verstauen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Regelung darf die Schule das Smartphone vorübergehend (in der Regel bis zum Unterrichtsende) einbehalten. Bei Leistungserhebungen wird das Bereithalten von mobilen Endgeräten (hierzu zählen auch Smartwatches) als Täuschungsversuch gewertet.</p>			
	<p>Wichtige Prinzipien unserer Schulverfassung sind Toleranz, gegenseitiger Respekt, Rücksichtnahme und die Einhaltung menschlicher Grundrechte. Diese Prämissen gelten uneingeschränkt auch für die private Nutzung digitaler Endgeräte während des Schulbetriebes. Verstöße dagegen können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.</p> <p>Bei privater Nutzung liegt die Verantwortlichkeit allein bei der Schülerin bzw. dem Schüler (im Falle der Minderjährigkeit auch bei den Erziehungsberechtigten)</p> <p>Ausdrücklich verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufzeichnung und Verbreitung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Personen ohne deren Wissen und Zustimmung, - das Aufrufen, Speichern, Verbreiten/Zeigen von Gewalt verherrlichenden, pornographischen oder verfassungsfeindlichen Inhalten, - alle Tätigkeiten, die gegen das Jugendschutzgesetz, das Personen- und Datenschutzrecht oder gegen andere einschlägige rechtliche Bestimmungen verstoßen. 			